

# **1. Änderung**

## **zur kommunalen Richtlinie über die Förderung der Beschaffung von Pflanzgut alter Obstsorten**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. 2010 Nr. 31, S. 576) in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 ((Nds. GVBl. 2025 Nr. 3, S. 1) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 19.03.2026 die folgende 1. Änderung der kommunalen Richtlinie über die Förderung der Beschaffung von Pflanzgut alter Obstsorten beschlossen:

### **§ 1**

#### **Änderung der Richtlinie**

Die kommunale Richtlinie über die Förderung der Beschaffung von Pflanzgut alter Obstsorten vom 06.06.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird bei der Auflistung der Obstsorten das Wort „Mirabellen-“ ergänzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird bei der Auflistung der Obstsorten das Wort „Mirabellen-“ ergänzt.

Es wird folgender Satz 4 ergänzt:

Pro Antragsteller darf nur einen Antrag gestellt werden.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz 3 ergänzt:

„Übersteigt die Anzahl der eingegangenen Anträge die Anzahl der verfügbaren Obstbäume, bleiben die Antragsteller, die in den letzten zwei Jahren bereits eine Obstbaumförderung erhalten haben, im Antragsverfahren unberücksichtigt.“

In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „übrigen“ vor dem Wort Antragstellern ergänzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Sulingen, den

---

Patrick Bade  
Bürgermeister